

Schulvertrag

Zwischen der Schulstiftung Calvarienberg Ahrweiler als Trägerin des Privaten Gymnasiums der Ursulinen Calvarienberg/der Privaten Realschule der Ursulinen Calvarienberg Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V.
(Name der Schule, Ort)

vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter Dr. Annette Gies OStD¹ einerseits und
(Name und Amtsbezeichnung)

1.

(Name und Anschrift der Schülerin/des Schülers)

Konf.

2.

(Name und Anschrift der Eltern/des Personensorgeberechtigten)

Konf.

andererseits wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Schülerin/der Schüler wird zum in die Jahrgangsstufe ... der Schule aufgenommen.

§ 2

1. Dem Vertrag liegen zugrunde

- (1) die für staatlich anerkannte Schulen in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen des Privatschulgesetzes mit den Änderungsgesetzen,
 - (2) die Grundordnung über die besonderen Bildungs- und Erziehungsziele der Schule,
 - (3) die Schulordnung und Hausordnung.
2. Die Schülerin/der Schüler und die Eltern/Personensorgeberechtigten versichern, dass sie von den Grundsätzen über die besondere Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule sowie von der Schul- und Hausordnung Kenntnis genommen haben und diese anerkennen.

§ 3

1. Die Schule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb.
2. Sie bemüht sich, der Schülerin/dem Schüler unter Berücksichtigung der Grundsätze über die besondere Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und unter Berücksichtigung der Grundordnung die auf das Erreichen des Jahrgangs- und Schulzieles ausgerichtete Erziehung und Bildung zu vermitteln.

§ 4

- (1.) Der/Die Schüler/in ist berechtigt, bei der Gestaltung des Schullebens gemäß den in § 2 aufgeführten Regelungen mitzuwirken.
- (2.) Die Schülerin/der Schüler verpflichtet sich,
 - (1) den Aufgaben nachzukommen, die sich für sie/ihn aus den für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Regelungen ergeben,
 - (2) die besonderen Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten,
 - (3) die Schul- und Hausordnung einzuhalten,
 - (4) ein Praktikum zu leisten,
 - (5) an Schulfahrten und Schulveranstaltungen teilzunehmen,
 - (6) am Religionsunterricht teilzunehmen.

§ 5

1. Die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichten sich,
 - (1) die Schülerin/den Schüler zur Erfüllung ihrer/seiner Verpflichtungen anzuhalten,
 - (2) die besonderen Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen,
 - (3) die Schul- und Hausordnung einzuhalten.
2. Den Schülerinnen/den Schülern gegenüber können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

§ 6

1. Die Schülerinnen/die Schüler sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und andere schulische Veranstaltungen (z. B. Schulgottesdienste, Schulausflüge, Schullandheimaufenthalte, Betriebsbesichtigungen, Praktika, Gemeinschaftsveranstaltungen, Schulsportveranstaltungen, Tätigkeit der Schülervertretung) sowie auf den Weg zu und von der Schule oder an den Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

2. Die Haftung der Schule für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck, Kleidung, Mobiltelefone oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegengelassen werden.

§ 7

Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit mit dem Ziel abgeschlossen, der Schülerin/dem Schüler den erstrebten Schulabschluss zu ermöglichen.

§ 8

Das Schulvertragsverhältnis zwischen dem Schulträger, der Schülerin/dem Schüler und deren/dessen Eltern endet

- (1) mit der Erreichung des erstrebten Schulzieles;
- (2) durch Kündigung des Schulvertrages durch die Eltern bzw. die volljährige Schülerin/den volljährigen Schüler, die jederzeit möglich ist;
- (3) wenn die Schülerin/der Schüler nach den für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen die Schule verlassen müsste;
- (4) mit der Feststellung des Leiters der Schule, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme der Schülerin/des Schülers in eine entsprechende öffentliche Schule nicht gegeben waren;
- (5) wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt;
- (6) aufgrund der schriftlichen Kündigung des Schulvertrages, die der Schulträger zum Ende eines Schuljahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist aussprechen kann;
- (7) durch Kündigung ohne Frist aus wichtigem Grunde seitens des Schulträgers; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder die Schülerin/der Schüler
 - a) sich bewusst in Gegensatz zum besonderen Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen und Bemühungen um Änderung ihrer Haltung unzugänglich bleiben,
 - b) wenn der Schüler/die Schülerin schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die Schulordnung verstoßen hat und unter Abwägung aller Umstände die Auflösung des Schulvertragsverhältnisses geboten ist,
 - c) bei Verweigerung des Praktikums,
 - d) ihren Austritt aus der Kirche erklären,
 - e) die Abmeldung vom Religionsunterricht erklären,
 - f) schwerwiegend oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus dem Schulvertrag verstoßen.

§ 09

Bei Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers wird dieser Schulvertrag mit der Schülerin/dem Schüler fortgesetzt. Die Personensorgeberechtigten der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers bleiben weiterhin Vertragspartner; ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich unter Berücksichtigung der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers.

§ 10

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrags vertrauensvoll beigelegt werden.

§ 11

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages und einzusehen im Sekretariat sowie auf der schuleigenen Homepage:

- Schulordnung
- Hausordnung für Schülerinnen und Schüler
- Handynutzungsordnung

§ 12

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Ahrweiler, den

(Ort, Datum)

(Für den Schulträger)

(Die Schülerin/der Schüler)

(Die Eltern/Personensorgeberechtigten)